

**N<sup>o</sup> 24.**

# **Amts-Blatt**

des

**Königlich württembergischen Steuerkollegiums.**

(Als Manuskript gedruckt.)

---

Stuttgart, den 16. Dezember 1898.

---

Inhalt:

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:

An die K. Oberämter, betreffend

den Eintrag der neuen Gebäudenummern in die Ergänzungskarten, Primärkataster und Meßurkunden nebst Handrissen bei durchgreifenden Neummerierungen der Gebäude. Vom 30. November 1898.

---

Nr. 3117.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 30. November 1898,  
betreffend

**den Eintrag der neuen Gebäudenummern in die Ergänzungskarten, Primärkataster  
und Meßurkunden nebst Handrissen bei durchgreifenden Neummerierungen  
der Gebäude.**

An die K. Oberämter.

Nach Anfragen von Bezirksgeometern ist zu vermuten, daß Zweifel darüber bestehen, in welcher Weise bei durchgreifenden Neummerierungen der Gebäude die neuen Gebäudenummern in die Ergänzungskarten, die Primärkataster und die Meßurkunden nebst Handrissen einzutragen seien. Um diese Zweifel zu beseitigen, werden die Vorschriften in § 7 lit. a der Ministerial-Verfügung vom 1. August 1894 (Reg.Bl. S. 235) und § 78 Abs. 3 der Technischen Anweisung vom 19. Januar 1895 (Amtsbl. S. 123) dahin näher bestimmt:

Wenn in einem Ort eine durchgreifende neue Gebäudenummerierung vorgenommen worden ist, so hat der mit der Führung des Güterbuchs-Protokolls beauftragte Gemeindebeamte diese Änderung im Güterbuchs-Protokoll vorzumerken.

*Anlage S. 211.* Auf Grund dieser Vormerkung hat sodann der Fortführungsbeamte die neuen Nummern in die Ergänzungskarten, sowie in das Primärkataster einzutragen, und für letzteres ein Nummernverzeichnis auf Tabellen, welche von dem Katasterbureau zu beziehen sind, nach angegeschlossenem Muster zu fertigen. In Gemeinden, in denen schon früher eine Neummerierung der Gebäude stattgefunden hat, sind diese Nummernverzeichnisse, sofern nicht schon bei der Neummerierung ähnliche tabellarische Register angefertigt worden sind, nachträglich herzustellen.

Im Primärkataster selbst sind die neuen Nummern in Klammer (z. B. Nr. 10) unter die alten zu setzen, während in die Ergänzungskarten die neuen Nummern (ohne Klammer) einzuschreiben sind, nachdem zuvor der Durchstrich vorhandener alter Nummern am Lineal stattgefunden hat. Später entstehende neue Gebäudenummern sind sowohl in dem Nummernverzeichnis als in dem Primärkataster im Anschluß an die Gebäudebeschreibung, erforderlichenfalls auf eingehafteten Primärkataster-Tabellen, einzutragen. Im Primärkataster wird auch der Änderungsnachweis vorgemerkt.

Bei den in der Folge zu fertigenden Meßurkunden und Handrissen sind die früheren Gebäudenummern nur noch im alten Bestand der Meßurkunden aufzuführen, und zwar je über den in Klammer gesetzten neuen Gebäudenummern, während im neuen Bestand der Meßurkunden und in den Handrissen nur die neuen Gebäudenummern, und zwar ohne Klammer, anzugeben sind.

Von Vorstehendem haben die Oberämter den Gemeindebehörden, den Fortführungsbeamten und den Katastergeometern durch Zustellung je eines Exemplars dieses Erlasses zur Nachachtung Kenntnis zu geben.

Stuttgart, den 30. November 1898.

Stumpf.

---

